

Claudia Drescher

Erheben von Straßenausbaubeiträgen Der wiederkehrende Beitrag

Informationsveranstaltungen zur KAG-Änderung
in den Regierungsbezirken vom 21.06. bis 06.07.2016

Art. 5 Abs. 1 KAG

„Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet. ...

Für die **Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen** und beschränkt-öffentlichen Wegen **s o l l e n** solche Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach Art. 5a zu erheben.“

Art. 5 b Abs. 1 Satz 1 KAG

„Die Gemeinden **k ö n n e n** durch Satzung bestimmen, dass **anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge** nach Art. 5 Abs. 1 die jährlichen Investitionsaufwendungen für die in ihrer Baulast stehenden Verkehrseinrichtungen (Verkehrsanlagen) nach Abzug der Eigenbeteiligung (Abs. 3) als **wiederkehrende Beiträge** auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden.“

⇒ Die Wahl des Beitragssystems dürfte grundsätzlich einem **Bürgerentscheid** zugänglich sein, allerdings darf dieser nicht auf ein rechtlich unzulässiges Ergebnis gerichtet sein.

⇒ Unzulässig dann, wenn die Voraussetzungen für die Einführung des wiederkehrenden Beitrags nicht vorliegen.

Art. 5 b Abs. 1 Satz 2 KAG

„In der Beitragssatzung kann geregelt werden, dass sämtliche in Satz 1 genannten **Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets** oder **einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile** der Gemeinde **eine einheitliche öffentliche Einrichtung** bilden, für deren Erneuerung oder Verbesserung vorteilsbezogene Beiträge für Grundstücke erhoben werden können, von welchen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen besteht.“

=> Bildung von Einrichtungseinheiten

Art. 5 b Abs. 1 KAG

„Ein Nebeneinander von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen in der Gemeinde ist zulässig.

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten.

Werden Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt, ist dies zu begründen und in der Satzung entsprechend festzulegen.“

Einmalbeitrag

Ausbau einer **einzelnen Verkehrsanlage**, wie sie sich nach natürlicher Betrachtungsweise dem objektiven Beobachter nach Abschluss der Maßnahme darstellt (ausnahmsweise Abschnitte und Abrechnungseinheiten)

=>Umlage auf **Anlieger**

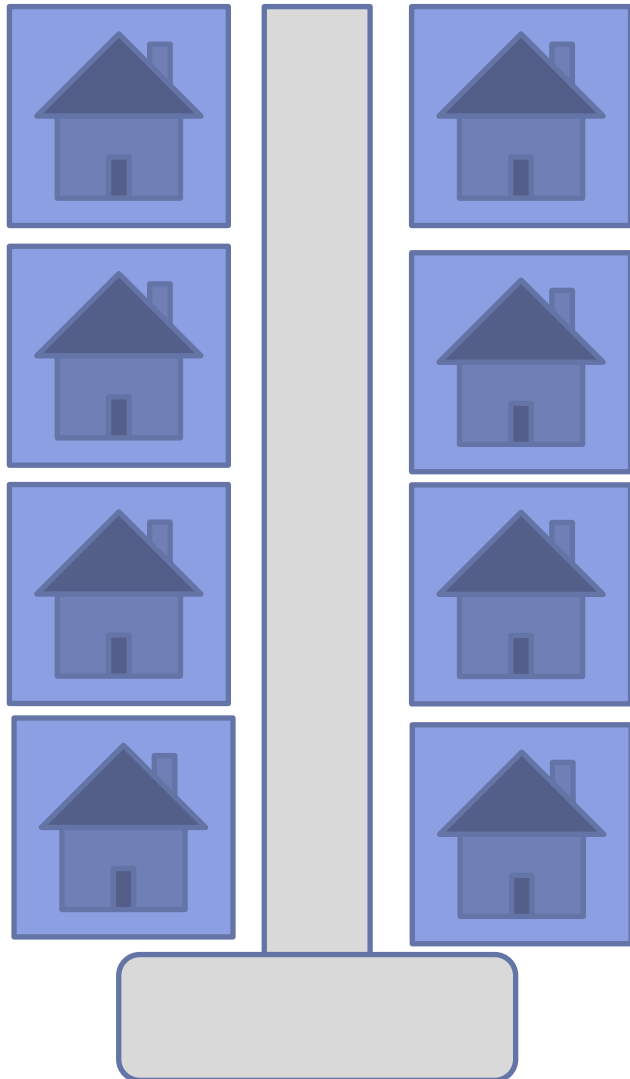
Wiederkehrender Beitrag

Ausbau einer oder mehrerer Verkehrsanlagen innerhalb einer **einheitlichen öffentlichen Einrichtung aus Verkehrsanlagen der Gemeinde**

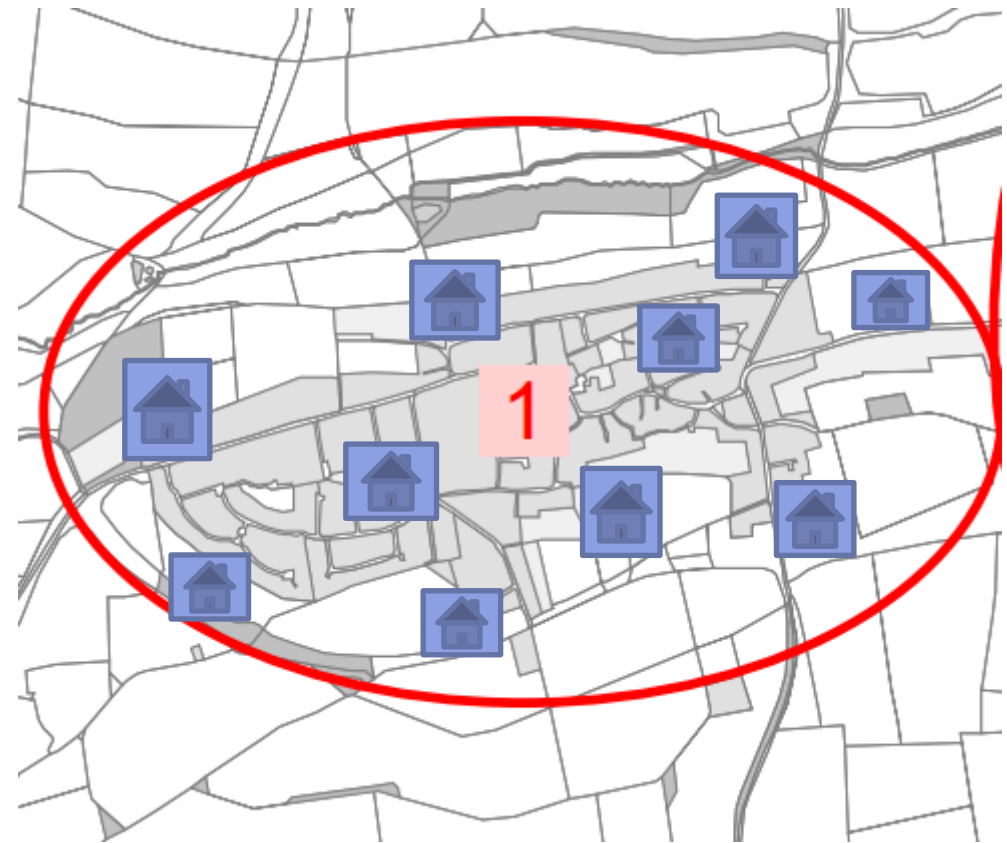
⇒Umlage auf alle beitragspflichtigen Grundstücke innerhalb der Einrichtungseinheit

⇒Gedanke der **Solidargemeinschaft**

Einmalbeitrag



Wiederkehrender Beitrag



Satzungsregelung

§ 2 Einrichtungseinheit

(1) Sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen im Sinne des § 6 Abs.1 werden zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Einrichtungseinheit) zusammengefasst.

Alternative 1: Sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen im Sinne des § 6 Abs. 1 der folgenden voneinander abgrenzbaren Gebietsteile werden zu jeweils einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Einrichtungseinheit) zusammengefasst:

1. *Einrichtungseinheit: Ortsteil A*
2. *Einrichtungseinheit: Ortsteil B*
3. ...

Satzungsregelung

§ 2 Einrichtungseinheit

Alternative 2: Sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen im Sinne des § 6 Abs. 1 der folgenden voneinander abgrenzbaren Gebietsteile, wie sie sich aus dem anliegenden Plan gemäß Anlage 1 ergeben, werden zu jeweils einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Einrichtungseinheit) zusammengefasst:

- 1. Einrichtungseinheit: Ortskern... (rot markiert)*
- 2. Einrichtungseinheit: Ortsteil... (blau markiert)*
- 3. Einrichtungseinheit: Gewerbegebiet... (gelb markiert)*

Satzungsregelung

§ 2 Einrichtungseinheit

Alternative 3: Sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen im Sinne des § 6 Abs. 1 der folgenden voneinander abgrenzbaren Gebietsteile werden zu jeweils einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Einrichtungseinheit) zusammengefasst:

- 1. Einrichtungseinheit: Bebauungsplangebiet A*
- 2. Einrichtungseinheit: Gemeindeteil X mit Ausnahme der folgenden Straßen...*
- 3. ...*

BVerfG v. 25.06.2014 - 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10

- Die Bildung einer Einheit für Straßenausbaubeiträge ist zulässig, wenn mit den Verkehrsanlagen ein **konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück** verbunden ist.
- In größeren **Städten** wird daher die **Bildung mehrerer Einheiten** (hier kann sich ein Fluss, eine Bahnlinie oder auch eine größere Straße trennend auswirken) zwingend sein, während **kleinere Gemeinden** voraussichtlich die Verkehrsanlagen ihres Hauptortes als **eine Einheit** zusammen fassen dürfen.

BVerfG v. 25.06.2014 - 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10

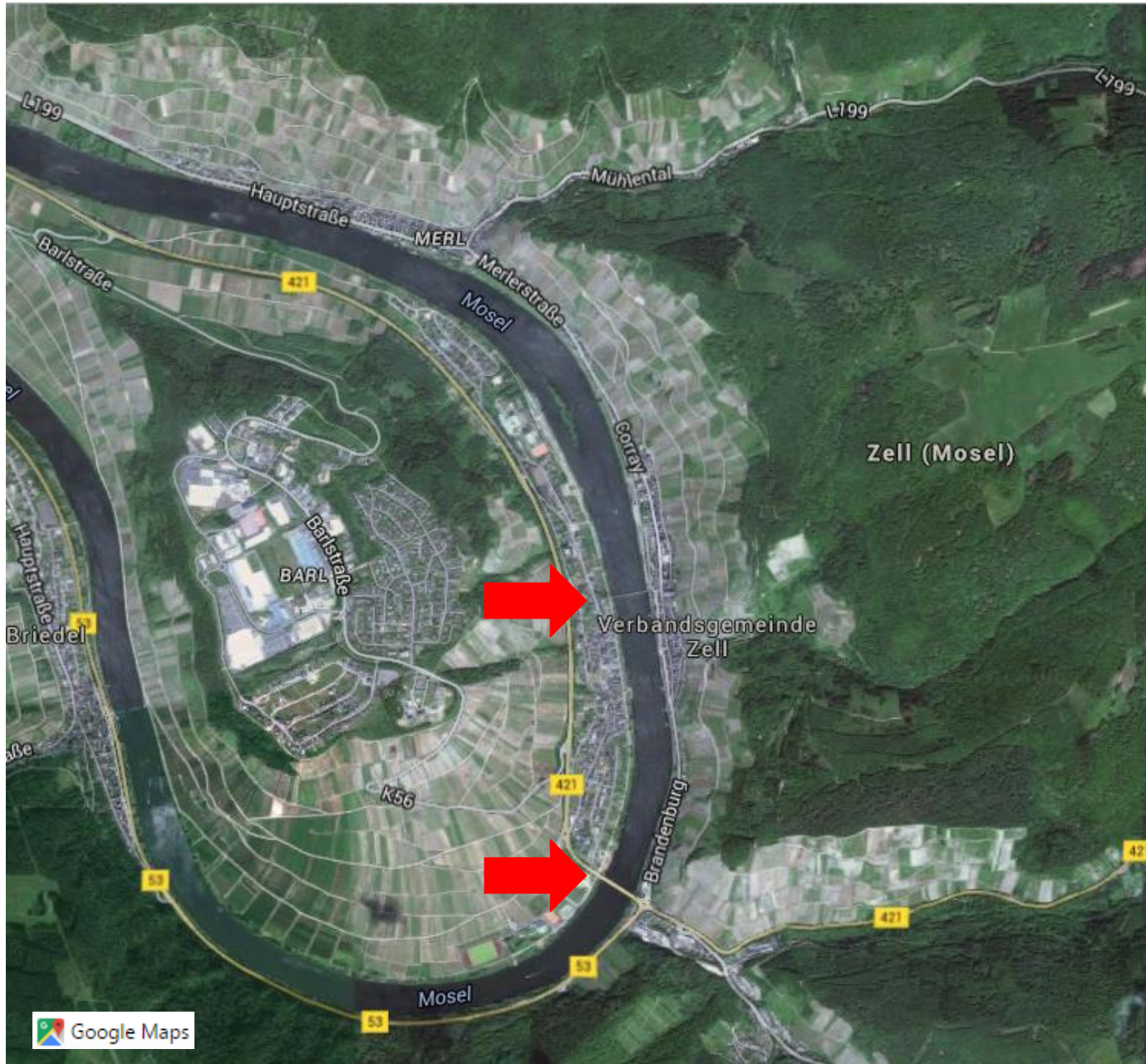
„Die Gemeinden werden zudem bei der Bildung der Abrechnungseinheiten zu berücksichtigen haben, ob dabei **Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand** zusammengeschlossen werden, falls dies zu einer auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten führen würde.“



Straßenzustandsbewertung



Beispiel der Gemeinde Zell an der Mosel in RP



OVG RP v. 30.6.2015:
Mosel wirkt sich mit
einer Breite von ca.
135 Metern trennend
aus.

Beispiel der Gemeinde Zell an der Mosel in RP

OVG RP v. 30.6.2015
Az.: 6 A 11016/14.OVG



OVG RP v. 24.02.2016 – 6 A 11031/15:

„Von einer zusammenhängenden Bebauung, die regelmäßig eine Aufteilung des Gemeindegebiets in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen entbehrlich macht, kann nicht gesprochen werden, wenn **Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang** zwischen den bebauten Gebieten liegen.“

„Bei der Entscheidung, ob die **typische tatsächliche Straßennutzung** i.S.d. Beschlusses des BVerfG einen **räumlichen Zusammenhang** zwischen zwei jeweils zusammenhängend bebauten, aber voneinander durch eine **topografische Zäsur** getrennten Gebieten herstellt, hat der Gemeinderat ... einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren **Einschätzungsspielraum**.“



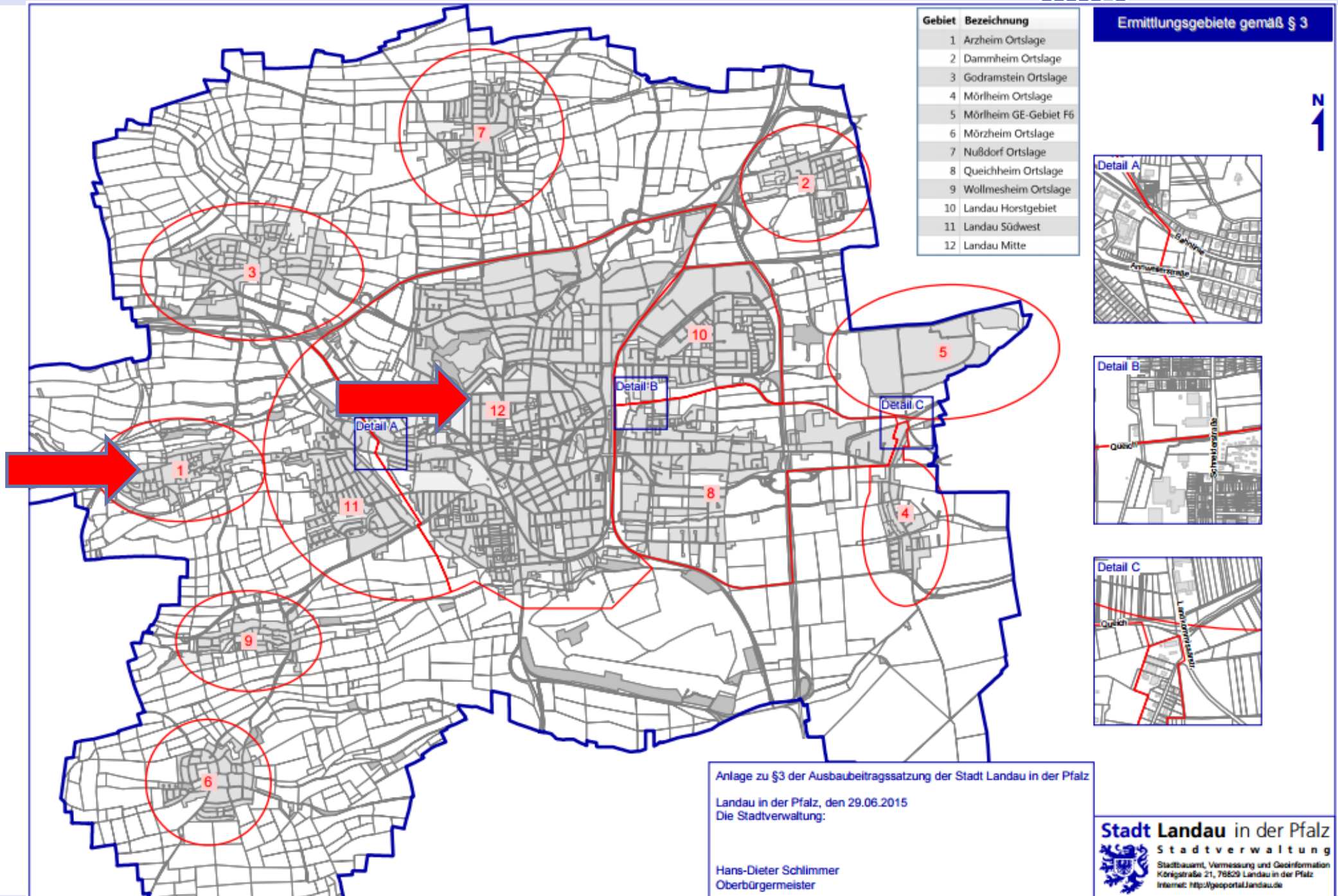
OVG RP v. 24.2.2016: Nahe wirkt sich bei der Gemeinde Staudernheim nicht trennend aus.



Auszug aus OVG RP v. 24.2.2016 zu Staudernheim:

„Bei der Nahe und ihren insgesamt mehr als 100 m breiten Uferbereichen handelt es sich ... um eine topographische Zäsur zwischen dem bebauten Bereich nördlich der Nahe und dem südlich der Nahe gelegenen Ortsgebiet... . Ein solcher Einschnitt hebt im Allgemeinen den Zusammenhang einer Bebauung auf (vgl. für die Saar: OVG RP, Urt. v. 10.12.2014 – 6 A 10853/14.OVG; für die Mosel: OVG RP, Urt. v. 30.12.2015 – 6 A 11016/14.OVG). **Gleichwohl kann ein räumlicher Zusammenhang zwischen in dieser Weise getrennten bebauten Bereichen aufgrund der typischen tatsächlichen Straßennutzung bestehen.** Dies kommt vor allem in dörflich strukturierten bebauten Bereichen und bei weniger prägnanten topographischen Zäsuren in Betracht, was auf die Nahe – im Vergleich mit der Saar und der Mosel – zutrifft. Aufgrund der **typischen tatsächlichen Nutzung** der ... (Nahebrücke) ist die Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen (§ 3 Abs. 1 ABS) gerechtfertigt.“

12 Einrichtungseinheiten: Landau in der Pfalz



Auswirkungen auf den Beitragssatz

- ⇒ Beitragssatz hat in jeder Einrichtungseinheit eine andere Höhe.
- ⇒ Findet in einer Einrichtungseinheit kein Ausbau bei jährlicher Abrechnung statt, entsteht gar kein Beitragsanspruch.
- ⇒ Besteht eine Einrichtungseinheit aus einem „Straßendorf“ und findet faktisch eine Einzelabrechnung der Ortsstraße statt, so ist der wiederkehrende Beitrag das falsche System.
- ⇒ Nebeneinander von Einmalbeitrag und wiederkehrendem Beitrag innerhalb einer Gemeinde zulässig!

Plan über die Einheiten der Stadt Pirmasens

Seit 2006 endgültige
Aufteilung in acht Einheiten:

- Sieben Stadtteile mit eigenen Ortsbeiräten (ca. 4.000 Grundstücke) sowie
- Stadtgebiet im Übrigen (ca. 8.000 Grundstücke)



Art. 5b Abs. 2 KAG

„Bei der Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in jedem Jahr Aufwendungen zu tätigen.“

Art. 5b Abs. 2 Satz 4 KAG

„Soweit **einmalige Beiträge** nach Art. 5 Abs. 1 für Verkehrsanlagen **noch nicht entstanden** sind, können die Gemeinden den vor Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwand verteilt auf einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigen.“

Modell A

Spitzabrechnung nach den in der Einrichtungseinheit in einem Beitragsjahr tatsächlich entstandenen Kosten

Vorteil: Transparenz

Nachteil: erhebliche Schwankungen des jährlichen Beitragssatzes
möglich ebenso wie Jahre ohne Beitragserhebung
mangels beitragsfähigem Ausbauaufwand

Modell B

Ermittlung des Beitragssatzes aufgrund der **durchschnittlich zu erwartenden (geschätzten) Kosten der nächsten (bis zu fünf) Jahre** unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen eines **Bauprogrammes für die gesamte Einrichtungseinheit**; Unter- oder Überdeckungen sind im folgenden Kalkulationszeitraum auszugleichen

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in jedem Jahr Aufwendungen zu tätigen!

Vorteil: (meist) konstante Beitragshöhe innerhalb eines Kalkulationszeitraumes

Nachteil: Ausgleichsproblem führt zu zusätzlichem Aufwand; evtl. deutliche Prognoseabweichungen

Satzungsregelung

§ 3 Ermittlungszeitraum

Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Einrichtungseinheit bildenden Verkehrsanlagen aufgrund des tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwandes ermittelt.

Alternative: Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Einrichtungseinheit bildenden Verkehrsanlagen aufgrund des durchschnittlich im Zeitraum von ... (zwei, drei, vier oder fünf) Jahren zu erwartenden Investitionsaufwandes ermittelt.

Vorgehensweise der Stadt Pirmasens

Grundlage für alle Straßenausbauprogramme:

„**Prioritätenliste**“ je Einheit unter Berücksichtigung

- des jeweiligen Bedarfs im Bereich
 - Straßenbau
 - Kanalbau
 - Ver-/Entsorgung durch Werke (Strom, Gas, Wasser u.a.)
 - Telekommunikationsunternehmen
- etwaiger Zuschüsse
- Kostenübernahmen für Fahrbahnerneuerungen klassifizierter Straßen

Vorgehensweise der Stadt Pirmasens

Straßenbewertung und Prioritätenliste:

	<u>1</u> Unebenheiten im Querprofil Spurrinnen, Verformungen	<u>2</u> Unebenheiten im Längsprofil Mulden u. wellenartige Verformungen, Stufen	<u>3</u> Netzrisse Frostschäden	<u>4</u> Substanzverlust Schlaglochbildung, Ausbrüche, Abplatz., Gefahrenst., Einzelrisse, offene Fugen	<u>5</u> Inhomogenität Flickstellen, Aufgrabungen, unterschiedliche Beläge	<u>6</u> Einbauten Schachtabdeckungen, Schieber, Straßeneinläufe	<u>7</u> Randeinfassung gestörter Wasserabfluß, Bordsteinschäden, hochgewachsene Bankette
1 nicht wahrnehmbar keine in richtiger Lage							
2 schwach ausgeprägt vereinzelt vereinzelt abgesenkt							
3 deutlich ausgeprägt stark verbreitet (häufig) häufiger abgesenkt							
4 sehr stark ausgeprägt in großem Ausmaß stark verbreitet abgesenkt auf ganzer Länge							



Abrechnungsgebiet	Gesamtkosten	Beitragsfähig	2014	2015	2016	2017
1. Arzheim						
Erneuerung von Gehwegen	12.000 €	12.000 €	0 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Erneuerung von Gehwegen im Zuge Maßnahmen Dritter	12.000 €	12.000 €	0 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Erneuerung der Straßenbeleuchtung	87.500 €	87.500 €	6.500 €	27.000 €	27.000 €	27.000 €
Oberflächenentwässerung	61.000 €	61.000 €	1.500 €	15.000 €	15.000 €	29.500 €
Summe	172.500 €	172.500 €	8.000 €	50.000 €	50.000 €	64.500 €
12. Landau Mitte						
Gerberstraße	80.000 €	80.000 €	80.000 €	0 €	0 €	0 €
Gehwegplatten Fußgängerzone	160.000 €	160.000 €	80.000 €	80.000 €	0 €	0 €
Friedrich-Ebert-Straße	580.000 €	580.000 €	10.000 €	50.000 €	520.000 €	0 €
Gerhwege Erlenbachstraße	100.000 €	100.000 €	0 €	100.000 €	0 €	0 €
Ostbahnstraße 3. BA Reduitstraße - Rosenplatz	590.000 €	590.000 €	10.000 €	20.000 €	30.000 €	530.000 €
Ostbahnstraße 4. BA Weißquartier - Reduitstraße	690.000 €	690.000 €	10.000 €	20.000 €	30.000 €	630.000 €
Badstraße	450.000 €	450.000 €	0 €	0 €	450.000 €	0 €
Königstraße	60.000 €	60.000 €	0 €	0 €	20.000 €	40.000 €

Satzungsregelung

§ 4 Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Einrichtungseinheit nach § 2 gelegenen Verkehrsanlage im Sinne des § 6 Abs. 1 haben.

Satzungsregelung (Auszug)

§ 6 Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zu Grunde gelegt der Aufwand der Verbesserung oder Erneuerung für

1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG)
2. Teileinrichtungen von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und kreisstraßen in der Baulast der Gemeinde
3. beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)
4. Parkplätze
5. Wendeplätze
6. Unselbstständige Grünanlagen

Satzungsregelung

§ 6 Art und Umfang des Aufwands

Im Wesentlichen dieselbe Regelung wie bei der Erhebung von Einmalbeiträgen, nämlich

- ⇒ Erneuerung und Verbesserung (keine Unterhaltung oder Instandhaltung) von
- ⇒ Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Teileinrichtungen in der Baulast der Gemeinde innerhalb der Ortsdurchfahrt von klassifizierten Straßen (keine Gemeindeverbindungsstraßen)
- ⇒ Besonderheit: Selbstständige Grünanlagen und Kinderspielplätze sind keine Verkehrsanlagen und damit nicht beitragsfähig!

Art. 5b Abs. 3 KAG

„Die nach [Art. 5 Abs. 3](#) festzulegende Eigenbeteiligung muss dem Verkehrsaufkommen in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung entsprechen, das nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist. Sie beträgt **mindestens 25 Prozent**.“

Rechtsprechung OVG RP

„Die Gemeinde hat bei der Bestimmung des Gemeindeanteils gemäß § 10a Abs. 3 KAG das **Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung** insgesamt zu gewichten (OVG RP v. 16.03.2010 – 6 A 11146/09.OVG, OVG RP v. 15.03.2011 – 6 C 11187/10.OVG).

Dies bedeutet, dass der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr innerhalb dieser Einrichtung als Anliegerverkehr zu werten ist. Durchgangsverkehr ist hingegen der durch die einheitliche öffentliche Einrichtung verlaufende Verkehr (OVG RP v 09.09.2015 – 6 A 10447/15.OVG).“

Satzungsregelung

§ 7 Gemeindeanteil

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand im Sinne des § 6 mit einem Anteil, der dem Verkehrsaufkommen in der Einrichtungseinheit entspricht, das nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist (Gemeindeanteil).
- (2) Der Gemeindeanteil beträgt ... v. H.

Alternative zu Abs. 2: *Der Gemeindeanteil beträgt für die*

- 1. Einrichtungseinheit ... v. H.*
- 2. Einrichtungseinheit ... v. H.*
- 3. ...*

Satzungsregelung

- **Gemeindeanteil von 25 v. H.:** ganz überwiegender Anliegerverkehr bei geringem Durchgangsverkehr, unter Berücksichtigung des gemeindlichen Beurteilungsspielraums höchstens 30 v. H. (OVG RP, Urt. v. 16.09.2015 – 6 A 10447/15.OVG).
- **Gemeindeanteil zwischen 35 und 45 v. H.:** erhöhter Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr (vgl. OVG RP, Urt. v. 16.09.2015 – 6 A 10447/15.OVG; OVG RP, Urt. v. 09.03.2015 – 6 A 10055/15.OVG).
- **Gemeindeanteil von 55 bis 65 v. H.:** überwiegender Durchgangsverkehr
- **Gemeindeanteil von 70 v. H.:** ganz überwiegender Durchgangsverkehr bei geringem Anliegerverkehr

Art. 5b Abs.5 KAG

„Die Gemeinden treffen durch Satzung Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen vor oder nach der Einführung der wiederkehrenden Beiträge Erschließungsbeiträge nach Art. 5a oder Ausgleichsbeträge nach dem BauGB oder Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder Durchführungsverträge zu einem Vorhaben- und Erschließungsplan nach dem Baugesetzbuch oder für Verkehrsanlagen einmalige Beiträge nach Art. 5 Abs. 1 geleistet wurden oder noch zu leisten sind. Dabei ist ein Zeitraum von höchstens 20 Jahren zu bestimmen, innerhalb dessen die Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.“

=> Dasselbe gilt bei Systemwechsel!

Satzungsregelung

§ 13 Überleitungsregelung

Gemäß Art. 5b Abs. 5 KAG sind Grundstücke, von welchen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen besteht, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung der wiederkehrenden Beiträge zu berücksichtigen und beitragspflichtig:

1. ... straße ... 20...
2. ... straße ... 20...
3. ...

Satzungsregelung

§ 9 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, von welchen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu mehreren Verkehrsanlagen besteht, die zu verschiedenen Einrichtungseinheiten nach § 2 gehören, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtungseinheit mit $\frac{2}{3}$ anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

Satzungsregelung

§ 10 Entstehen der Beitragsschuld und Vorauszahlungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entsteht, angemessene Vorauszahlungen nach Art. 5b Abs. 4 Satz 2 i. V. m. 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 KAG verlangt werden.

Satzungsregelung

§ 12 Ablösung des Ausbaubeitrags

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann vor Entstehen der Beitragsschuld nach § 10 für einen Zeitraum von bis zu ... (fünf) Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Vorteile

- Langfristige Ausrichtung; Kontinuität beim Straßenausbau
- Hohe Einmalbelastung entfällt durch Verstetigung der Beitragserhebung
- „Gerechtere“ Verteilung => Solidargemeinschaft
- Nach Überwindung von Übergangsproblemen größere Akzeptanz der Beitragsbelastung bei den Bürgern
- Weniger Probleme bei der Bestimmung des Ermittlungsraumes (Einzelne Verkehrsanlage, Abschnittsbildung, Abrechnungseinheit)
- Nur einfache Belastung bei mehrfach erschlossenen Grundstücken innerhalb einer Einheit
- Gleichbehandlung aller Anlieger, auch der Anlieger von klassifizierten Straßen

Nachteile

- Abweichen vom bekannten System, nur für Baumaßnahmen in der „eigenen“ Straße zu zahlen => Konfliktpotential in der Anfangsphase
- Die individuelle Erschließungssituation bleibt weitestgehend unberücksichtigt („Hafenstraße / Schlossallee“)
- Anspruchsdenken der Bürger (Ausbau der „eigenen“ Straße)
- Widerstand der Anwohner an klassifizierten Straßen
- Evtl. höhere Belastung größerer (Gewerbe-) Grundstücke
- Zu Beginn erhöhter Verwaltungsaufwand bei der Bestandsaufnahme der Grundstücksdaten und Ermittlung des langfristigen Ausbaubedarfs
- Befürchtung der Bürger, dass nicht beitragsfähiger Unterhaltungs- oder Instandhaltungsaufwand umgelegt wird (Transparenz!)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Claudia Drescher

claudia.drescher@bay-gemeindetag.de